

## Öffentlicher Teil der

### Niederschrift

über die 14. Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Flonheim  
der Wahlperiode 2019 – 2024  
am 7. April 2021  
in der Adelberghalle der Ortsgemeinde Flonheim

Beginn: 19:31 Uhr

Ende: 21:06 Uhr

#### SITZUNGSTEILNEHMER

##### ANWESEND:

| Name                    | Funktion                             | Bemerkung | Stimmrecht |
|-------------------------|--------------------------------------|-----------|------------|
| Beiser-Hübner, Ute      | Ortsbürgermeisterin und Vorsitzende  |           | ja         |
| Diehl, Jürgen           | Ratsmitglied                         |           | ja         |
| Fischer, Hans Jürgen    | Ratsmitglied                         |           | ja         |
| Jungk, Sigrid           | Ratsmitglied                         |           | ja         |
| Jungk, Ulrich           | Ratsmitglied                         |           | ja         |
| Lacroix, Joachim        | Ratsmitglied                         |           | ja         |
| Linnebacher, Friedhelm  | Ratsmitglied                         |           | ja         |
| Linnebacher, Karl-Heinz | Erster Beigeordneter u. Ratsmitglied |           | ja         |
| Loo Lao, Manuel         | Ratsmitglied                         |           | ja         |
| Meßoll, Mathias         | Ratsmitglied                         |           | ja         |
| Müller, Frank           | Ratsmitglied                         |           | ja         |
| Philipp, Katharina      | Ratsmitglied                         |           | ja         |
| Rech, Wilfried          | Beigeordneter u. Ratsmitglied        |           | ja         |
| Schulz, Andreas         | Ratsmitglied                         |           | ja         |
| Simon, Jens             | Beigeordneter u. Ratsmitglied        |           | ja         |
| Spaleniak, Frank        | Ratsmitglied                         |           | ja         |
| Staneke, Brigitte       | Ratsmitglied                         |           | ja         |
| Stütz, Ingo             | Ratsmitglied                         |           | ja         |
| Wendel, Brigitte        | Ratsmitglied                         |           | ja         |

**NICHT ANWESEND:**

| Name          | Funktion     | Bemerkung    |
|---------------|--------------|--------------|
| Zultner, Sven | Ratsmitglied | entschuldigt |
| Thumann, Lea  | Ratsmitglied | ja           |

**SCHRIFTFÜHRER - VERWALTUNGSMITARBEITER**

| Name        | Funktion        | Bemerkung |
|-------------|-----------------|-----------|
| Hardy, Vera | Schriftführerin |           |

**GÄSTE / ZUHÖRER**

| Name                                                                                                                              | Funktion | Bemerkung |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|-----------|
| Frau Butsch, butsch + faber landschafts- und ortsplanung,<br>Herr Engelhardt, Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land,<br>8 Zuhörer |          |           |

Ortsbürgermeisterin und Vorsitzende Ute Beiser-Hübner begrüßt die Anwesenden. Sie stellt fest, dass mit Schreiben vom 31.03.2021 form- und fristgerecht gemäß § 34 Absatz 2 der Gemeindeordnung zur Sitzung eingeladen wurde.

Die Vorsitzende stellt aufgrund der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates der Ortsgemeinde Flonheim fest.

Da seitens der Verwaltung und seitens der Ratsmitglieder keine Änderungswünsche zur Tagesordnung vorliegen, erfolgt der Eintritt in die Tagesordnung.

## Tagesordnung

(unter Beachtung der nach § 34 Abs. 7 GemO erfolgten Änderungen)

### Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Förderung des Breitensportes - Errichtung eines Bike-Parkes;  
Antrag der CDU Fraktion, Vorstellung des Ideengebers  
*Beratung und Beschlussfassung*
3. Bebauungsplan „Vor dem Obertor – Kindertagesstätte – 1. Änderung“ der Ortsgemeinde Flonheim;  
a) Offenlegungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB  
b) Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Abwägung)  
*Beschlussvorlage Nr. 19-24/12/147*  
*Beratung und Beschlussfassung*
4. Bebauungsplan "Vor dem Obertor - Kindertagesstätte - 1. Änderung" der Ortsgemeinde Flonheim;  
Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 und 2 BauGB  
*Beschlussvorlage Nr. 19-24/12/155*  
*Beratung und Beschlussfassung*
5. Umbau und Sanierung der Infothek und des Ortsmuseums in Flonheim;  
Vergabe von Architektenleistungen  
*Beschlussvorlage Nr. 19-24/12/160*  
*Beratung und Beschlussfassung*
6. Ermächtigung der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land zur Ausschreibung und Auftragsvergabe der Stromlieferung der Ortsgemeinde Flonheim  
*Beschlussvorlage Nr. 19-24/12/156*  
*Beratung und Beschlussfassung*

7. Planung von Entlastungsflächen für innerörtlichen Parkraum und Entwicklung einer Umsetzungsstrategie zur Steigerung der Attraktivität des Marktplatzes Antrag der SPD Fraktion  
*Beratung und Beschlussfassung*
8. Neuer Parkplatz an der Berliner Straße;  
-Parkregularien  
-Zeitzone und Vermietung  
Anfragen aus der Bürgerschaft  
*Beratung und Beschlussfassung*
9. Mitteilungen und Anfragen
16. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse  
*Information*

## Öffentlicher Teil

### Tagesordnungspunkt 1: Einwohnerfragestunde

Frau Ortsbürgermeisterin Beiser-Hübner berichtet, dass zwei schriftliche Anfrage für die Einwohnerfragestunde eingereicht wurden und trägt diese vor.

Die erste Anfrage zum Thema „finanzielle Situation der Ortsgemeinde Flonheim“ könne noch nicht abschließend beantwortet werden, da der Haushalt der Gemeinde noch beraten und beschlossen werden müsse. Der Haushalt 2020 habe einen Fehlbetrag in Höhe von EUR 1,3 Mio. ausgewiesen; ein Investitionskredit wurde jedoch nur in Höhe von EUR 710.000 aufgenommen. Detailliertere Information werde die Verbandsgemeindeverwaltung nachreichen.

Die Frage nach den Einsparungen durch den Einsatz von LED-Lampen bei der Altstadtbeleuchtung könne aufgrund der nicht abgeschlossenen Rechnungsprüfung noch nicht beantwortet werden.

Zum Sachstand des Austausches der Windkrafträder durch die Firma wiwi plan GmbH & Co. KG erläutert Frau Beiser-Hübner, dass sich die Gemeinde noch in Verhandlung mit der Firma befinde. Der erste Bauantrag sei zunächst aufgrund des fehlenden Vertragsabschlusses seitens des Rates abgelehnt worden.

Für die Sanierung der Brücken habe der LBM im Rahmen des Radwegebaus seine Verantwortlichkeit erklärt. Bei der Ortsgemeinde seien für das Jahr 2021 ebenfalls Gelder im Haushalt für die Brücken eingestellt.

Eine Einwohnerin erklärt zuletzt ihre Entrüstung über den geplanten Abriss eines Gebäudes im Rahmen der Baumaßnahmen für die neue Kindertagesstätte „Vor dem Obertor“. Die Vorsitzende erläutert, dass keine Fragen hierzu beantwortet werden können, da der Punkt Gegenstand auf der Tagesordnung ist und erklärt die Fragestunde für beendet.

### Tagesordnungspunkt 2: Förderung des Breitensportes - Errichtung eines Bike-Parkes; Antrag der CDU Fraktion, Vorstellung des Ideengebers

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flonheim beschließt einstimmig bei 19 Ja-Stimmen diesen TOP aufgrund des engen Zeitrahmens der Sitzung bedingt durch die aktuell geltende Ausgangssperre, zunächst an den Straßenbau- und Verkehrsausschuss der Ortsgemeinde zu verweisen.

*19 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen*

**Tagesordnungspunkt 3:      Bebauungsplan „Vor dem Obertor – Kindertagesstätte – 1. Änderung“ der Ortsgemeinde Flonheim;  
a) Offenlegungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB  
b) Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Abwägung)**

Frau Ortsbürgermeisterin Beiser-Hübner erteilt zu den einzelnen Punkten jeweils das Wort an Herrn Engelhardt zur Darstellung der Stellungnahmen der Verbandsgemeindeverwaltung sowie an Frau Butsch zur Darstellung der Stellungnahmen des mit der Maßnahme betrauten Planungsbüros.

**a) Offenlegungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Im Offenlegungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden die Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes „Vor dem Obertor – Kindertagesstätte – 1. Änderung“ der Ortsgemeinde Flonheim für einen Monat in der Zeit vom **22.01.2021 bis zum 22.02.2021 (einschließlich)** im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Alzey-Land öffentlich ausgelegt.

Im vorgenannten Zeitraum bestand die Möglichkeit, den Entwurf des o. g. Bebauungsplanes mit umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Alzey-Land und auf der Internetplattform „Geoportal“ des Landes Rheinland-Pfalz einzusehen.

Die Auslegung der Entwurfsplanung wurde am **14.01.2021** im Nachrichtenblatt Nr. 2 der Verbandsgemeinde Alzey-Land bekanntgemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden darüber informiert.

**Private Einwender 1 – 33**

Sachverhalt:

Zum förmlichen Offenlegungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB haben 33 private Einwender schriftlich in einer gemeinsamen Stellungnahme (Posteingang 19.02.2021) nachfolgend Anregungen, Hinweise oder Bewertungen zum Entwurf des Bebauungsplanes „Vor dem Obertor – Kindertagesstätte – 1. Änderung“ abgegeben

- 1. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zu obigem Bebauungsplan wurden mehrere sachliche Anregungen und Einwände vorgetragen. Leider hat eine Mehrheit im Gemeinderat alle Punkte, ohne weitere Diskussion, verworfen. Die Unterzeichner finden sich dadurch nicht im Ansatz ausreichend gewürdigt. Einzig die SPD-Fraktion hat sich mit den Argumenten inhaltlich auseinandergesetzt und Stellung bezogen. Verkehrsberuhigter Bereich - ja, separater Fußweg — ja, Wirtschaftsweg sperren - nein, zusätzliche Parkplätze auf Gelände EWR — nein. FWG und CDU haben den Stellungnahmen von Architekturbüro und Verwaltung ohne weiteren Kommentar zugestimmt.*
- 2. Stellungnahme der Verwaltung zum Wirtschaftsweg  
Die Verwaltung bezieht sich in Ihrer Stellungnahme darauf, dass der Wirtschaftsweg keine landwirtschaftlich genutzten Grundstücke mehr anbindet. Deshalb ist aus Sicht der Unterzeichner die Erhaltung des Wirtschaftsweges nicht mehr erforderlich. Der Gemeinde entstehen nur Unterhaltungskosten. Bei Wegfall des Wirtschaftsweges braucht man auch nicht mehr über eventuell spätere verkehrslenkende Maßnahmen zu beschließen. Warum also nicht gleich das Richtige tun?*
- 3. Stellungnahme zum verkehrsberuhigten Bereich  
Auch hier ist der Vorschlag der Verwaltung, ggf. nachzubessern. Die Ausführungen der Verwaltung sind in sich nicht schlüssig und auch widersprüchlich. Den separaten Fußweg zu verwerfen mit der Argumentation, dass Fußgänger aus Richtung Obergasse auch die Erschließungsstrasse queren müssten, ist eine bewusste Inkaufnahme von mehr Risiken für die Kinder. Nur durch Beschilderung die Problematik in den Griff zu bekommen, ist eine Wunschvorstellung. Warum es also nicht gleich richtigmachen. Die Unterzeichner haben die Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereiches vorgeschlagen. Wir ergänzen dies mit der Aufforderung, zwei Aufpflasterungen in der derzeit als Stichstraße beplanten Zufahrt zu implementieren. Das Ingenieurbüro argumentiert, dass eine Verkehrsberuhigung ohnehin durch die kurze Straße gegeben sei. Allerdings wurde in der gesamten Diskussion um dieses Baugebiet immer wieder das Argument einer möglichen Erweiterung ins Feld geführt. Damit würde sich die Situation ändern. Bei unserem Vorschlag hätte dies keine Auswirkungen auf die Sicherheit.*

4. Die Baugenehmigung für die Kindertagesstätte wurde mit der Ausweisung von 16 Parkplätzen erteilt. Es gibt also keine Notwendigkeit weitere Parkplätze auszuweisen. Ein mehr an Parkplätzen verleitet zu mehr Verkehrsaufkommen, was nicht unbedingt die Sicherheit durch an- und abfahrende bzw. durch ein- und ausparkende Fahrzeuge erhöht.
5. Fazit: Mit der Umsetzung des derzeit rechtsgültigen Bebauungsplans, in Verbindung mit den vorgeschlagenen Maßnahmen würde der Sicherheit der Fußgänger in hohem Maße Rechnung getragen. Das Haus, „Am Wasserwerk 1“, könnte erhalten bleiben und zu Wohnzwecken verkauft werden. Dies würde den Gemeindehaushalt insgesamt um ca. 300.000, -- € entlasten.
6. Es wird zusätzlich bemängelt, dass maßgebliche Fachgremien nicht in den Planungsprozess eingebunden wurden. Zwar sind die formal notwendigen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange eingeholt worden, aber es gibt keine einzige Expertise zu verkehrssicherheitsrelevanten Aspekten.

Es wird daher gefordert, nachfolgende öffentliche Stellen mit einer Expertise, "Sicher zur Schule und in den Kindergarten", zu einer Stellungnahme aufzufordern:

- a) Stellungnahme des Landesjugendamtes, als zuständige Behörde für das Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VII.
- b) Stellungnahme des „Forums Verkehrssicherheit“ beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau.
- c) Stellungnahme der Landesverkehrswacht Rheinland-Pfalz. Die Verkehrswacht arbeitet im „Forum Verkehrssicherheit“ mit und hat sich zu dem Thema eine große Expertise erworben.
- d) Stellungnahme der Unfallkasse Rheinland-Pfalz, welche bei Verkehrsunfällen mit den Kindergartenkindern, für die Schäden aufkommen muss.

Da gerade das Thema „Verkehrssicherheit“ von den Abrissbefürwortern in den Vordergrund gerückt wurde, muss es im Interesse aller Verantwortlichen sein, alle Möglichkeit zu nutzen, um fundierte Entscheidungen zugunsten der Sicherheit unserer Flonheimer Kinder, zu treffen. Niemand sollte sich dem Vorwurf aussetzen müssen, nicht mit aller geboten Sorgfalt agiert zu haben.

#### Stellungnahme des Planungsbüros:

Zu 1. Grundsätzlich erfolgt die Diskussion der Anregungen und Beschlussvorlagen unseres Wissens in den Fraktionen. Inwieweit eine fehlende Diskussion auf eine mangelnde Beleuchtung der Thematik schließen lässt, kann von unserer Seite her nicht beurteilt werden.

Zu 2. Der Rückbau des Wirtschaftsweges stand zu keiner Zeit des Verfahrens zur Debatte. Sollte sich im Zuge der Baumaßnahme sowie durch den Wegfall der landwirtschaftlichen Flächen in diesem Bereich der Wirtschaftsweg für erlässlich erweisen, könnte dieser nach wie vor als Fußweg und vor allem Pfliegeweg für die Versickerungsmulde aufrechterhalten werden. Wir empfehlen, die Bauzeit zu nutzen, um die Erfordernis der Aufrechterhaltung des Wirtschaftsweges zu beurteilen. Danach könnte ggf. ein Auflassen erfolgen.

Zu 3. Die Änderung des Bebauungsplanes dahingehend, dass auf einen niveaugleichen Ausbau mit getrennt geführtem Fußweg zugunsten eines beidseitigen Gehweges verzichtet wird, wurde vor Einleitung des Verfahrens mit der Ortsgemeinde eingehend besprochen. Hierbei sei in diesem Zusammenhang erwähnt, dass die Kinder von der Obergasse kommend dennoch die Erschließungsstraße queren müssen, um zur Kita zu kommen. Eine Querung ist immer erforderlich.

Da es sich hierbei nicht um die Endausbauplanung handelt, sondern lediglich um die Ausweisung von Nutzflächen und Arten der Nutzung ist die hier angesprochene Aufpflasterung nach wie vor möglich. Ob sie zielführend für diese kurze Stichstraße wäre, ist zu diskutieren.

Zu 4. Die Stellplatzverordnung des Landes Rheinland-Pfalz sieht 1 Stp./ 20-30 Kinder vor, mindestens jedoch zwei Stellplätze. Besucherstellplätze werden hier gar nicht gefordert. Die Realität zeigt, dass diese Anzahl zu keiner Zeit ausreicht. Daher wurde versucht, auch im Urplan mehr Stellplätze anzubieten. Die nunmehr vorliegende Planung reagiert auf die durch die Straßenführung entstehende Restfläche und weist auch dort Stellplätze aus.

Zu 5. Die Entscheidung obliegt der Ortsgemeinde.

Zu 6. Ein wesentlicher Punkt bei der Diskussion zur Änderung des Bebauungsplanes war die Besorgnis, dass die schmale Zufahrt (6,5 m breit) in Verbindung mit niveaugleichem Ausbau ein erhöhtes Risiko

für die Kinder bergen würde. Daher wurde die Straße verbreitert und der Gehweg höhenmäßig abgesetzt, zumindest als Absichtserklärung im Bauleitplanverfahren.

Die Einbeziehung weiterer Träger öffentlicher Belange und Fachgremien obliegt der Ortsgemeinde.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1:

Die Aussagen haben keinen Bezug zum Bebauungsplanentwurf und sind daher nicht abwägungsrelevant. Wie vom Planungsbüro dargelegt, wurden die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung in den Fraktionen beraten. Eine Abwägung der Einwendung ist in der Sitzung 09.12.2020 erfolgt, somit ist den Vorgaben des § 1 Abs. 7 BauGB genüge getan.

Zu 2:

In dem in Rede stehenden Wirtschaftsweg am Nordrand des Plangebietes ist eine Wassertransportleitung verlegt. Der Weg steht weiterhin als Fuß- und Radwegeverbindung zur Verfügung und kann aus Richtung Uffhofen auch als Verbindung zur Kita genutzt werden.

Eine Einziehung des Wirtschaftsweges sollte erst nach Verlegung der Wassertransportleitung in Betracht gezogen werden. Aktuell ist dies aber nicht der Fall. Eine Beseitigung des Wirtschaftsweges war zu keinem Zeitpunkt ein Planungsziel der Ortsgemeinde.

Zu 3:

Die Fußgänger aus Richtung Obergasse müssen immer eine Straße oder eine Einmündung queren. Das ändert auch die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereiches nicht. Ob verkehrsdämpfende Maßnahmen beim Straßenbau durchgeführt werden, ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes. Solche Maßnahmen können auch bei Straßen erstellt werden, die nicht als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen worden sind (s. Berliner Straße in Flonheim oder Hospitalstraße in Alzey).

Zu 4:

Die Einwender könnten mit Ihrer Einschätzung, mehr Parkflächen bedeuten auch mehr fließender Verkehr durchaus richtigliegen. Aber auch beim Verzicht auf die Parkplätze könnten Fahrzeugführer versucht sein, in die Straße zur Kindertagesstätte einzufahren und auf der Straße zu parken, was wiederum eine höhere Gefährdung zur Folge haben könnte. Fehlende Parkplätze, vor allem in den verkehrstarken Zeiten, könnten zu Verkehrsbehinderungen in der Straße „Am Wasserwerk“ führen.

Zu 5:

Es wurde ausführlich über die Beseitigung des Wohnhauses und die Errichtung weiterer Parkplätze vor Einleitung des Verfahrens beraten. Der Gemeinderat hat sich für die vorliegende Variante entschieden, um eine ausreichend große Zufahrt (Kurvenbereich Am Wasserwerk“/Zufahrt Kindertagesstätte“) zu erhalten, damit eine künftige Erweiterung des Ortsbereiches nach der Kindertagesstätte in Richtung Westen, verkehrstechnisch ohne Probleme realisiert werden kann. Zu den Parkplätzen wird auf die Ausführung des Planungsbüros verwiesen.

Zu 6:

Der Fachbereich –Bürgerdienste– der Verbandsgemeindeverwaltung bei dem u. a. die Straßenverkehrsangelegenheiten angesiedelt sind, wurde im Verfahren beteiligt.

Die Einholung eines Verkehrsgutachtens ist aufgrund der vorliegenden und zu erwartenden geringen Verkehrsstärken sowie der fehlenden Unfallvorkommnisse als nicht erforderlich anzusehen. Die von Einwendern vorgeschlagene Beteiligung der Institutionen, kann auch bei der nachfolgenden Straßenplanung einbezogen werden. Zudem sind nicht alle genannten Institutionen als Träger öffentlicher Belange anerkannt, können aber in beratender Funktion beteiligt werden.

Der SPD-Fraktionsvorsitzende Diehl, teilt mit, dass zu dem Thema ausführlich in der Gemeinderatssitzung am 09.12.2020 Stellung genommen wurde. Auch in den Fraktionen sei weiterhin kontrovers diskutiert und keine einheitliche Meinung gebildet worden. Veränderungen im Detail könne man im Nachhinein noch beraten und beschließen.

Diesen Ausführungen schließt sich auch die FWG-Fraktionsvorsitzende Frau Jungk, sowie Herr Friedhelm Linnebacher, CDU-Fraktionsvorsitzender, an. Die Ortsbürgermeisterin Frau Beiser-Hübner äußert sich, dass es nicht die Regel sei, dass eine Ortsbürgermeisterin sich nicht an die Empfehlung der Verwaltung hält. In diesem prekären Fall könne sie aber nicht ihre Zustimmung geben.



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flonheim nimmt die gleichlautenden Stellungnahmen der privaten Einwender Nr. 1 bis 33 zur Kenntnis und stellt dazu fest, dass diese keine Änderungen des Bebauungsplanentwurfs „Vor dem Obertor – Kindertagesstätte – 1. Änderung“ bewirken. Als Begründung sind die Stellungnahmen des Planungsbüros und der Verwaltung heranzuziehen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14                      Nein-Stimmen: 5                      Enthaltungen: -

**b) Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange sowie Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB:**

Mit Schreiben vom **15.01.2021** wurden insgesamt 31 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden über das Offenlegungsverfahren informiert und im vorgenannten Auslegungszeitraum am Aufstellungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

**Nichtabwägungsrelevante Stellungnahmen bzw. Anregungen, die keine redaktionelle Änderung begründen, erfolgten durch:**

| Lfd. Nr. | Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden                | Mitteilung in Kurzform                                                  |
|----------|--------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|
| 1.       | Verbandsgemeinde Wörrstadt, Wörrstadt                                                | Keine Bedenken                                                          |
| 2.       | Bundeswehr für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn | Keine Einwände, vorbehaltlich einer gleichlautenden Sach- u. Rechtslage |
| 3.       | EWR Netz GmbH, Alzey/Worms                                                           | Planauskunft                                                            |
| 4.       | Creos Deutschland GmbH, Homburg                                                      | Keine Anlagen der Fa. Creos im Plangebiet                               |
| 5.       | VG Wöllstein, Gau-Bickelheim                                                         | Keine Hinweise, keine Bedenken                                          |
| 6.       | Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Bad-Kreuznach      | Belange der Flurbereinigung werden durch die Planung nicht berührt      |
| 7.       | Deutsche Bahn AG – DB Immobilien – Region Mitte, Frankfurt am Main                   | Belange der DB werden nicht berührt                                     |
| 8.       | EWR Netz GmbH, Alzey                                                                 | Angaben zur technischen Ausführung                                      |
| 9.       | Kreisverwaltung Alzey-Worms, Alzey                                                   | Keine Bedenken, keine weiteren Anregungen                               |

Folgende Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange haben hingegen Anregungen zum Bebauungsplanverfahren vorgetragen, die zu kommentieren oder in die Abwägung einzustellen sind.

**Abwägungsrelevante Stellungnahmen erfolgten durch:**

1. Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, Mainz
2. Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH, Bodenheim
3. Struktur- und Genehmigungsdirektion – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Mainz
4. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Alzey
5. Deutsche Telekom Technik GmbH, Mainz

**Im Einzelnen wurde folgende Stellungnahmen abgegeben:**

1. Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, Mainz

Sachverhalt:

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, Mainz, gibt mit Schreiben vom 25.01.2021 folgende Stellungnahme zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes ab:

*„Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 15.01.2021 zum o.g. Bebauungsplan. Hierzu gelten weiterhin unsere Stellungnahmen vom 18.12.2017 bzw. zuletzt 05.10.2020: Aus dem unmittelbaren Areal sind bislang keine archäologischen Funde bekannt; ein Vorhandensein kann aber deswegen nicht ausgeschlossen werden. Unmittelbar nördlich befindet sich das Grabungsschutzgebiet „Flonheimer Burg“. Da diese Burganlage, die noch bis Mitte des 19. Jh. sichtbar war, leider nicht exakt verortet ist, liegt auch die Fläche des Bauvorhabens in einem Verdachtsbereich. Falls bei Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen würden, müssten diese vor der Zerstörung von uns wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden, wobei das Verursacherprinzip gem. § 21 Denkmalschutzgesetz RLP zum Tragen käme. Die Erdarbeiten würden wir begleiten. Um eventuelle Bauverzögerungen bei archäologischen Funden zu vermeiden, empfehlen wir eine geomagnetische Voruntersuchung des Geländes. Dies sind Daten, die auch von den Kampfmittelräumdiensten genutzt werden können, bzw. auch bei deren Sondagen anfallen.“*

Stellungnahme vom 5.10.2020:

*„Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 14.09.2020 zum o.g. Bebauungsplan. Hierzu gilt weiterhin unsere Stellungnahme vom 18.12.2017: Aus dem unmittelbaren Areal sind bislang keine archäologischen Funde bekannt; ein Vorhandensein kann aber deswegen nicht ausgeschlossen werden. Unmittelbar nördlich befindet sich das Grabungsschutzgebiet „Flonheimer Burg“. Da diese Burganlage, die noch bis Mitte des 19. Jh. sichtbar war, leider nicht exakt verortet ist, liegt auch die Fläche des Bauvorhabens in einem Verdachtsbereich. Falls bei Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen würden, müssten diese vor der Zerstörung von uns wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden, wobei das Verursacherprinzip gem. § 21 Denkmalschutzgesetz RLP zum Tragen käme. Die Erdarbeiten würden wir begleiten. Um eventuelle Bauverzögerungen bei archäologischen Funden zu vermeiden, empfehlen wir eine geomagnetische Voruntersuchung des Geländes. Dies sind Daten, die auch von den Kampfmittelräumdiensten genutzt werden können, bzw. auch bei deren Sondagen anfallen.“*

Stellungnahme des Planungsbüros:

Die Ortsgemeinde hat bereits bei der Erstellung des Urplans gemäß Beschluss von der Beauftragung einer zusätzlichen geomagnetischen Untersuchung Abstand genommen. Der Hinweis zur schriftlichen Anzeige des Beginns der Erdarbeiten ist zur Kenntnis zu nehmen und bei der Bauausführung zu beachten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise der GDKE, Landesarchäologie wurden beachtet. Zwischenzeitlich wurde der Tiefbau mit Realisierung der Baustraße durchgeführt. Hierbei wurden keine archäologischen Funde registriert.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flonheim nimmt die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie zur Kenntnis und stellt hierzu fest, dass diese auf der Ebene der Bauausführung zu beachten sind.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:        19                                Nein-Stimmen:        -                                Enthaltungen:        -

## **2. Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH, Bodenheim**

Sachverhalt:

Die Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH, Bodenheim, gibt mit Schreiben vom 28.01.2021 folgende Stellungnahme zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes ab:

*„Die bereits erfolgten Stellungnahmen zum o. g. Bebauungsplan vom 16.01.2018 und 30.01.2019 sowie 30.09.2019 bleiben im vollen Umfang bestehen (siehe Anlage). Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.“*

Stellungnahme vom 22.09.2020:

„Die bereits erfolgten Stellungnahmen zum o. g. Bebauungsplan vom 16.01.2018 und 30.01.2019 bleiben im vollen Umfang bestehen (siehe Anlage).“

Stellungnahme vom 30.01.2019:

„Die bereits erfolgte Stellungnahme zum o. g. Bebauungsplan vom 16.01.2018 bleibt im vollen Umfang bestehen (siehe Anlage). Für Rückfragen stehen wir ihnen jederzeit zu Verfügung.“

Stellungnahme vom 16.01.2018

„Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans wird der bestehende Wirtschaftsweg (Gemarkung Flonheim, Flur 11, Parzelle 204) auf die Flächen „Gewebegebiet“ und „Mischgebiet“ verändert. In diesem Weg verläuft aus östlicher Richtung kommend die Versorgungsleitung „Flonheim-Uffhofen“ DN 100, PVC. Sie fungiert als zweite Einspeisung für den Ortsteil „Uffhofen“ (siehe Lageplan mit Versorgungsleitung 1:500).

Aus Sicht der wvr besteht keine Veranlassung, die betroffene Leitung zu erneuern bzw. umzulegen. Die exakte Lage der Versorgungsleitung hinsichtlich Lage und Tiefe muss im Vorfeld der Erschließungsarbeiten durch Suchschachtungen nach Maßgaben der wvr festgestellt werden. Im direkten Umfeld der Versorgungsleitung ist nach DVGW Arbeitsblatt W400-1 ein Schutzstreifen von 4,00 m Breite (beidseitig 2,00 m ab Achse) einzuhalten. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die Schutzstreifen zum Zweck von Reparaturen sowie Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten jeder Zeit zugänglich sein müssen und daher die Leitung nicht überbaut werden darf. Bei einem Brandfall kann die Löschwassermenge von 48 m<sup>3</sup>/h über einen Zeitraum von zwei Stunden bereitgestellt werden. Die Festlegung der Löschwasserentnahmemöglichkeiten, d. h. der Unterflurhydranten, bzgl. ihrer Anzahl und Anordnung im öffentlichen Straßenbereich, erfolgt u. a. unter Beachtung der Prämissen des Regelwerks (DVGW Arbeitsblatt W405). Ebenfalls darauf basiert die Dimensionierung der örtlichen Versorgungsanlage.“

Stellungnahme des Planungsbüros:

Die Belange der Wasserversorgung wurden bereits im Urplan in vollem Umfang berücksichtigt. Die Freilegung der Leitung zum Anschluss der Kita an das Versorgungsnetz wurde bereits im Vorfeld der Ausführung eingehend besprochen und abgeklärt. Die Vorgaben werden im Zuge der Bauausführung beachtet. Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Lage der Wassertransportleitung der WVR ist bekannt und eine Verlegung ist nicht beabsichtigt. Aufgrund dessen sollte auch der Wirtschaftsweg Flur 11 Nr. 204 erhalten bleiben. Die weiteren Anregungen wurden bereits in die Abwägung eingestellt und somit im Verfahren beachtet. Eine Planänderung ergibt sich aus dieser Stellungnahme nicht.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flonheim nimmt die Stellungnahme Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH, Bodenheim zur Kenntnis und stellt hierzu fest, dass die Forderungen bereits im Urplan vollumfänglich berücksichtigt wurden und daher keine Änderungen des Bebauungsplans erforderlich ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19                      Nein-Stimmen: -                      Enthaltungen: -

**3. Struktur- und Genehmigungsdirektion – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Mainz**

Sachverhalt:

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Mainz, gibt mit Schreiben vom 05.02.2021 folgende Stellungnahme zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes ab:

„Da die mit Ihrem o.g. Schreiben vom 15.01.2021 vorgelegten Unterlagen des Bebauungsplanes gegenüber den Unterlagen des vorherigen Beteiligungsverfahrens für meine Belange keine Änderungen aufzeigen, habe ich bzgl. der 1. Änderung keine ergänzenden Hinweise und Anmerkungen.

Ich weise jedoch nochmals darauf hin, das für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 78 WHG bei meiner Dienststelle zu beantragen ist.“

Stellungnahme des Planungsbüros:

Die Ausnahmegenehmigung gemäß § 78 WHG wurde am 11.02.2021 der SGD Süd in Mainz vorgelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme der SGD Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, ist zur Kenntnis zu nehmen. Weiterhin wurde die besagte Ausnahmegenehmigung gem. § 78 WHG bereits beantragt und liegt der Verwaltung vor.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flonheim nimmt die Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz zur Kenntnis und stellt hierzu fest, dass die vorgetragene Anregung beachtet wurde, da die ausstehende Ausnahmegenehmigung bereits beantragt wurde.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19                      Nein-Stimmen: -                      Enthaltungen: -

**4. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Alzey**

Sachverhalt:

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Alzey, gibt mit Schreiben vom 15.02.2021 folgende Stellungnahme zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes ab:

„Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere Stellungnahme vom 23.09.2020 und erhalten die dort vorgebrachten Bedenken aufrecht.“

Stellungnahme vom 23.09.2020:

„Gegen den o.g. Bebauungsplan werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Wir fordern jedoch, dass bei der Eingrünung für die Bepflanzung das jeweilige Landesnachbarschaftsrecht für die entsprechenden Grenzabstände eingehalten wird und auch die Kosten der Pflege dafür, sowie die Wiederherstellung der geplanten bzw. erhaltenen Wirtschaftswege nicht der örtlichen Landwirtschaft finanziell zur Last gelegt wird. Daher sollte während der Bauphase die Sperrung der Feldwege auf ein zeitliches Mindestmaß reduziert werden, damit die Anlieger weiterhin problemlos zu ihren Flächen gelangen können. Weiterhin fordern wir auch bezüglich der Ausgleichsmaßnahmen dies über produktionsintegrierte Maßnahmen in Absprache mit den örtlichen Landwirten zu tun und dafür nicht noch weitere kostbare Ackerflächen dafür zu opfern und den Flächenverbrauch damit weiter zu steigern.“

Stellungnahme des Planungsbüros:

Den Forderungen der Landwirtschaftskammer wurde bereits im Urplan Rechnung getragen. Die Einhaltung der nachbarrechtlichen Vorgaben ist im Rahmen der Bauausführung zu beachten. Im Zuge der Herstellung der Baustraße wurde die Sperrung des Wirtschaftsweges auf ein Minimum begrenzt.

Der Zufahrtbereich wurde so gestaltet, dass der Wirtschaftsweg auch im weiteren Bauablauf uneingeschränkt nutzbar bleibt. Hinsichtlich der Kompensation erfolgte bereits im Urplan die Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaftskammer.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise und Anregungen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz wurden nun zum dritten Mal vorgetragen. Eine Abwägung ist in den vorangegangenen Verfahren bereits erfolgt. Die Stellungnahme ist lediglich zur Kenntnis zu nehmen und festzustellen, dass die Einwendung keine Änderung der Planung nach sich zieht.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flonheim nimmt die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zur Kenntnis und stellt hierzu fest, dass deren Belangen bereits vollumfänglich Rechnung getragen wurde und diese keine Änderung des Bebauungsplans nach sich zieht.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19                      Nein-Stimmen: -                      Enthaltungen: -

**5. Deutsche Telekom Technik GmbH, Mainz**

Sachverhalt:

Die Deutsche Telekom Technik GmbH, Mainz, gibt mit Schreiben vom 23.02.2021 folgende Stellungnahme zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes ab:

„Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die aktuellen Pläne sind unter <https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html> ersichtlich und jederzeit einsehbar. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Zur Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich folgender Straßen stattfinden werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,
- entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen als mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut eingetragen wird: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."
- der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern,

- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.“

Stellungnahme des Planungsbüros:

Die Anregungen sind zur Kenntnis zu nehmen. Die Hinweise zur Trassierung und den Baumpflanzungen können unter Hinweise in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden. Eine Sicherung der Trasse und der Schaltgehäuse in einer Grunddienstbarkeit und einem Leitungsrecht ist aufgrund des öffentlichen Charakters der Straße unseres Erachtens nicht erforderlich, wurde bislang auch noch nie festgesetzt. Im Zuge der Herstellung der Baustraße erfolgte bereits Vorabstimmung mit der Telekom. Weitergehende Festlegungen sind unseres Erachtens erlässlich.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH ist zur Kenntnis zu nehmen. Weiterhin sind aufgeführte Informationen über die Erschließungsplanung nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Diese sind auf der Ausführungsebene zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flonheim nimmt die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH zur Kenntnis und beschließt, die Hinweise zur Trassierung und den Baumpflanzungen unter Hinweise in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen. Weitere Ergänzungen des Bebauungsplanes und die Absicherung über Grunddienstbarkeiten werden aufgrund des Charakters der öffentlichen Straße nicht vorgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19                      Nein-Stimmen: -                      Enthaltungen: -

**Tagesordnungspunkt 4:    Bebauungsplan "Vor dem Obertor - Kindertagesstätte - 1. Änderung" der Ortsgemeinde Flonheim; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 und 2 BauGB**

Sachverhalt / Erläuterungen / Begründung / Rechtsgrundlage:

Beschlussvorschlag: Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen.

Der Bebauungsplan bedarf gem. § 10 Abs. 2 BauGB keiner Genehmigung und wird daher nach dem Satzungsbeschluss durch die Verwaltung bekannt gemacht. Er tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flonheim beschließt mehrheitlich bei 14 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen die Bebauungsplanänderung „Vor dem Obertor - Kindertagesstätte – 1. Änderung“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Von der Änderung des Bebauungsplanes „Vor dem Obertor - Kindertagesstätte – 1. Änderung“ der Ortsgemeinde Flonheim ist der gesamte Geltungsbereich in der Fassung vom 04.04.2019 betroffen. Der

Satzungsbeschluss ist ortsüblich im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Alzey-Land bekannt zu machen.

14 Ja-Stimmen  
5 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen

**Tagesordnungspunkt 5: Umbau und Sanierung der Infothek und des Ortsmuseums in Flonheim;  
Vergabe von Architektenleistungen**

Frau Beiser-Hübner erteilt das Wort an Herrn Simon zur Darstellung des aktuellen Sachstands.

In seinen vorausgegangenen Sitzungen hat sich der Gemeinderat Flonheim mit dem Umbau und Sanierung der Infothek und des Ortsmuseums befasst.

Mit Datum vom 09.07.2020 bzw. 01.07.2020 wurde ein Architektenvertrag für die Leistungsphasen 1 bis 3 zwischen der Ortsgemeinde Flonheim und dem Büro Expofaktum aus Flonheim für die Umsetzung der Maßnahme geschlossen.

Zwischenzeitlich liegt die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vor.

Damit nunmehr dieses Projekt weiter vorangetrieben werden kann, bedarf es der Beauftragung der Leistungsphasen 4 bis 9. Insofern sollen die weiteren Leistungsphasen beauftragt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flonheim beschließt einstimmig bei 19 Ja-Stimmen, das Büro Expofaktum aus Flonheim im Wege eines weiteren Architektenvertrages für die Leistungsphasen 4 bis 9 zu beauftragen.

19 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen

**Tagesordnungspunkt 6: Ermächtigung der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land zur Ausschreibung und Auftragsvergabe der Stromlieferung der Ortsgemeinde Flonheim**

Die Stromlieferungsverträge der Ortsgemeinden laufen zum 31.12.2021 aus und müssen entsprechend erneut ausgeschrieben werden. Die Ausschreibung soll bis spätestens Herbst 2021 erfolgen. Es ist beabsichtigt die Lieferung von elektrischer Energie für die Dauer von 3 Jahren zu vergeben.

Nach abgeschlossener Submission sollen sodann die Aufträge an den wirtschaftlichsten Stromlieferanten vergeben werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flonheim beschließt einstimmig bei 19 Ja-Stimmen, die Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land zu ermächtigen die Ausschreibung zur Stromlieferung durchzuführen und dem wirtschaftlichsten Bieter den Zuschlag zur Lieferung von elektrischer Energie zu erteilen. Nach Auftragsvergabe erfolgt erneut Mitteilung über den Stromlieferanten und seine Konditionen

19 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen

**Tagesordnungspunkt 7: Planung von Entlastungsflächen für innerörtlichen Parkraum und Entwicklung einer Umsetzungsstrategie zur Steigerung der Attraktivität des Marktplatzes Antrag der SPD Fraktion**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flonheim beschließt einstimmig bei 19 Ja-Stimmen diesen TOP aufgrund des engen Zeitrahmens der Sitzung bedingt durch die aktuell geltende Ausgangssperre, zunächst an den Straßenbau- und Verkehrsausschuss der Ortsgemeinde zu verweisen.

19 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen

**Tagesordnungspunkt 8: Neuer Parkplatz an der Berliner Straße;  
-Parkregularien  
-Zeitzone und Vermietung  
Anfragen aus der Bürgerschaft**

Die Vorsitzende erteilt das Wort an den ersten Beigeordneten Herrn Linnebacher, welcher die aktuelle Situation des neuen Parkplatzes in der Bahnhofstraße darstellt.

Aufgrund mehrerer Anfragen aus der Bürgerschaft wurden verschiedene Überlegungen zur Nutzung des Parkplatzes angestellt.

Unter anderem wird über eine Beschilderung zur zeitlichen Begrenzung der Parkplätze und eine Vermietung an interessierte Bürger nachgedacht.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flonheim diskutiert über verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten der Überlegungen. Beispielsweise vertritt Herr Diehl für die SPD-Fraktion die Auffassung, den Parkplatz weiterhin zur freien Verfügung zu belassen. Der Parkplatz werde hauptsächlich durch die Lehrerschaft genutzt und die Gemeinde müsse



ihrer Verpflichtung als Schulstandort nachkommen. Der Gemeinderat kommt zu dem Schluss das Thema zunächst im Ausschuss zu beraten.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flonheim beschließt einstimmig bei 19 Ja-Stimmen den TOP zur weiteren Beratung an den Straßenbau- und Verkehrsausschuss der Ortsgemeinde Flonheim zu verweisen.

19 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen

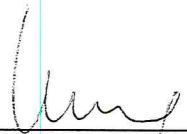
**Tagesordnungspunkt 9: Mitteilungen und Anfragen**

1. Am 28.04.2021 findet eine virtuelle Bürgermeisterdienstbesprechung unter der Leitung von Herrn Landrat Sippel statt.
2. Frau Ortsbürgermeisterin Beiser-Hübner hat an dem Einführungsseminar zur digitalen Rechnungsbearbeitung teilgenommen.
3. Herr Friedhelm Linnebacher bittet um Prüfung, ob der Brunnen am Marktplatz kurzfristig in Betrieb genommen werden kann. Frau Beiser-Hübner wird es prüfen, gibt aber zur Antwort, dass der Brunnen bislang immer erst im Mai aktiviert wurde.

Ortsbürgermeisterin und Vorsitzende Ute Beiser-Hübner bedankt sich für die Beratung und schließt um 21:06 Uhr die Sitzung.

Schriftführerin:

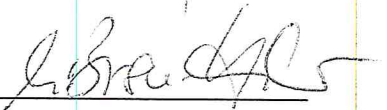
Vera Hardy



---

Vorsitzende:

Ute Beiser-Hübner



---